

**Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 4**

Windpark Hollerdeich

21734 Oederquart

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
zum **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4**
für den geplanten Windpark Hollerdeich

Entwurfsverfasser:

Projekt
Projektierungsgesellschaft für
regenerative Energiesysteme mbH

Pariser Str. 35c
26127 Oldenburg

Tel.: 0441 - 96 17 0 - 0
Fax: 0441 - 96 17 0 - 10

Datum:

03.09.1998

1 Inhaltsverzeichnis

1 INHALTSVERZEICHNIS	1
2 RECHTSGRUNDLAGEN	2
3 VERANLASSUNG UND PLANUNGSZIELE	3
3.1 Plangebiet - Lage und Abgrenzung	5
3.2 Planungsvorgaben	5
3.3 Planungswille der Gemeinde Oederquart	7
3.4 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung	7
3.5 Landesplanung	8
3.6 Regionalplanung	8
3.6.1 Hinweise aus dem Fachprogramm Energie 1995	9
3.7 Flächennutzungsplan	10
3.8 Weitere Fachplanungen	10
3.8.1 Landschaftsrahmenplan	10
3.8.2 Landschaftsplan	11
3.8.3 Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI)	11
4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG	12
4.1 Nutzung - bauliche Situation	12
4.2 Verkehr	12
4.3 Natur und Landschaft	12
4.4 Immissionssituation	13
4.5 Infrastruktur	13
5 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	14
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	14
5.2 Erschließung	15
5.3 Immissionsschutz	16
5.3.1 Lärmschutz	16
5.3.2 Schattenwurf	17
6 NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE, EINGRIFFSREGELUNG	18
6.1.1 Landespflegerische Ergänzungen	18
7 ANLAGEN	30

8 NACHRICHTLICHE HINWEISE	30
9 VERFAHRENSVERMERKE	31
10 PLANVERFASSER	31

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
Baugesetzbuch Maßnahmengesetz zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993,
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - vom 18.12.1990 (BGBl. I S.833),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3573),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157),
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235),

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

3 Veranlassung und Planungsziele

Der elektrische Strom in der Bundesrepublik Deutschland wird heute zu 60 Prozent in fossilen Kraftwerken erzeugt, in denen die Energieträger Kohle, Öl und Gas verfeuert werden. Das dabei entstehende Kohlendioxid (CO₂) ist einer der Hauptverursacher des Treibhauseffektes und kann bei weiter steigendem CO₂-Ausstoß zu einer Klimakatastrophe auf der Erde führen.

Damit wird, unabhängig von der Begrenztheit fossiler Energieträger, die Umstellung auf neue, saubere Energiesysteme zu einer Schlüsselfrage der Industriegesellschaft. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat daher als Zielvorgabe eine Senkung des CO₂-Ausstoßes um 25-30 Prozent bis zum Jahre 2005 beschlossen.

Neben der Nutzung der Einsparmöglichkeiten im Energieverbrauch sowie der Reduzierung des Schadstoffausstoßes bei der Energieumwandlung wird ein konsequenter Ausbau regenerativer Energiesysteme wie Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Solaranlagen als Lösungsstrategie vorgegeben.

In den windreichen Küstenregionen sind es vor allem Windenergieanlagen (WEA), die verstärkt von Seiten privater Investoren nachgefragt werden. In den Küstenregionen herrschen Windgeschwindigkeiten, die den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen an fast allen Standorten ermöglichen. Dieser Umstand hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß sich die küstennahen Gemeinden und Städte einer Flut von Genehmigungsanträgen ausgesetzt sehen.

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Oederquart diese umweltfreundliche Form der Energiegewinnung. Um jedoch eine geordnete Entwicklung einzuhalten und sowohl Flächen für eine umweltfreundliche Stromerzeugung bereitstellen zu können wie auch Belange von Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, hat die Samtgemeinde Nordkehdingen mit ihrer 17. Flächennutzungsplanänderung auf das in der Samtgemeinde Nordkehdingen vorliegende Fachprogramm Energie des Landkreises Stade Bezug genommen.

Hier ist ein konfliktarmer Standort im Bereich der Gemeinde Oederquart zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (F-Plan) ausgewiesen worden. Ein Teilbereich der in der Flächenutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergiepark mit den Bezeichnungen „Teilfläche G4“ und „Teilfläche G6“ dargestellten Fläche ist der Geltungsbereich des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP).

Mit dem VEP Nr. 4 - Windpark Hollerdeich - sollen die rechtsverbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen für die Errichtung eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen (WEA) getroffen werden. Ziel der Planung ist es, die Belange

der Windenergienutzung, der Landwirtschaft, der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Das Verfahren der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist gewählt worden, da das Vorhaben ohne die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes nicht zugelassen werden konnte. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das Vorhaben fristgerecht durchzuführen. (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB-MaßnahmenG)

Die Aufstellung des VEP ist erforderlich, um die Belange des Schallschutzes durch Festsetzung der Standorte der WEA zu gewährleisten. Daneben ist zu beachten, daß der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden soll, wozu eine maximale Höhe der einzelnen WEA festgesetzt wird.

Eine ausführliche Fachplanung zur Berücksichtigung von Natur und Landschaft enthält die „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windenergiepark Oederquart-Ost“ in der Anlage zum VEP. Entsprechend dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01.05.1993 wird die Eingriffsregelung im VEP abschließend geregelt.

Diese erneute Durchführung einer öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Oederquart wird aufgrund einer Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich. Hinzugefügt wurden die folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oederquart	20	98
Oederquart	20	60
Oederquart	20	99
Oederquart	20	59
Oederquart	20	101/1
Oederquart	20	55/1
Oederquart	20	102/1
Oederquart	20	54/2
Oederquart	20	103/1
Oederquart	20	51
Oederquart	21	27
Oederquart	21	24
Oederquart	21	28
Oederquart	21	23
Oederquart	21	29
Oederquart	21	22
Oederquart	21	30
Oederquart	21	21
Oederquart	21	31
Oederquart	21	18

Ziel dieser erneuten öffentlichen Auslegung ist die Erreichung des planerischen Bestrebens einer angemessenen Anlagendichte im Geltungsbereich der Teilfläche G in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt in dem fraglichen Bereich ein Sondergebiet für Windenergie dar. Die Gemeinde sieht zwischen den bisherigen Geltungsbereichen der VEP's Nr. 1 und VEP Nr. 4 ein zusätzliches Planerfordernis zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Die planerische Konzeption der Vorhabenträger der VEP's 1, 2, 3, 4 und 5 stellt sicher, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder ausgeglichen werden können. Dies wurde im Verfahren durch entsprechende Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Umweltverträglichkeits-studie) nachgewiesen.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und die damit verbundene Durchsetzungskraft im Rahmen des geltenden Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen für die im anliegenden Plan „Erweiterter Geltungsbereich des VEP 4“ schraffierten Grundstücke, die bisher nicht durch eine verbindliche Bauleitplanung beplant sind, soll im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption zum Schutz der Anwohner ausgeschlossen werden.

3.1 Plangebiet - Lage und Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 befindet sich im Landkreis Stade, im Bereich der Gemeinde Oederquart, nordwestlich von Wischhafen. Er wird im Norden begrenzt durch die Kreisstraße 85 (Hollerdeich/Schinkel), im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Wischhafen, die Ortschaft Hamelwördenermoor im Südosten, die K 12 (Doesemoor) im Süden und Südwesten und einer gedachten Linie im westlichen Bereich zwischen Hollerdeich und der K 12 ca. 1 km westlich Hamelwördenermoor. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 32 ha.

Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Planungsvorgaben

In Gemeinden, deren gesamtes Gebiet sich aufgrund einer ausreichenden Windgeschwindigkeit für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie eignet, wird im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen ein Koordinierungsbedürfnis nach außen hervorgerufen; in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist also insgesamt ein Planungsbedürfnis erkennbar.

Eine Prüfung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen allein nach § 35 (2) BauGB setzt voraus, daß öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wovon regelmäßig nicht auszugehen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Beeinträchtigungen öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeräumt.

In einer neuen Ziffer 7 des Abs. 1 des § 35 BauGB trat zum 1. Januar 1997 die geänderte Fassung des BauGB in Kraft (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 40). Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, sind als privilegierte Vorhaben zu bewerten. Ein sogenannter Planungsvorbehalt regelt jedoch den Koordinierungsbedarf in den Gemeinden. Dem Absatz 3, in dem die öffentlichen Belange aufgezählt werden, ist ein Satz angefügt worden. Darin heißt es, daß öffentliche Belange in der Regel auch dann einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, wenn durch die Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Innerhalb einer Frist von 2 Jahren wird den Gemeinden eingeräumt, die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Aufstellung von Bauleitplänen planerisch zu lenken. Konkret heißt es dazu im neu eingefügten § 245 BauGB: „Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. Nr. 7 bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 in Betracht kommen“.

Die Gemeinde Oederquart ist damit gefordert im Rahmen ihrer Planungshoheit und Planungskompetenz die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in ihrer Bauleitplanung festzulegen, um einer ungesteuerten Entwicklung (dem befürchteten „Wildwuchs“) entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund hat die Samtgemeinde Nordkehdingen in einem weiteren Planungsschritt eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen wurden mehrere 'Sondergebiete Windpark' gemäß § 11 BauNVO dargestellt, die die Nutzung von 'Flächen für Landwirtschaft' im geltenden Flächennutzungsplan für diesen Bereich überlagert und nicht aufhebt.

Das Verfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 der Gemeinde Oederquart wird nach der zum Verfahrensbeginn 1997 geltenden Regelung durchgeführt. Die Geltungsdauer dieser Regelung war allerdings bis zum 31.12.1997 beschränkt (§ 20 BauGB-MaßnahmenG). Seit dem 01. Januar 1998 gilt das neue Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG).

3.3 Planungswille der Gemeinde Oederquart

Auf der Grundlage der am 03. November 1995 vom Samtgemeindeausschuß vorgelegten Stellungnahme zum Fachprogramm Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade entschied sich der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen zu einer Änderung des Flächennutzungsplans. Dies geschah zum einen mit Hinblick auf den Aspekt der Nutzung der Windenergie als eine sinnvolle und ökologisch verträgliche Form der Energiegewinnung und zum anderen, um auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerWG) vom 16.06.94 - 4 C 20.93 eine planerische Standortsicherung vorzunehmen, die eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten soll.

1995 erstellte der Landkreis Stade im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Fachprogramm Energie, in dem unter anderem auch Vorrangstandorte für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten Landschaftsbildverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit für das Samtgemeindegebiet Nordkehdingen dargestellt sind.

Der Wille zu einer geordneten, standort- und umweltverträglichen Entwicklung von Windenergiestandorten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird durch die 17. Flächennutzungsplanänderung des geltenden Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen dargestellt.

3.4 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Jedes Dorf, jede Stadt hat einen eigenen unverwechselbaren Charakter, der das typische Ortsbild und die typische Siedlungsstruktur ausmacht. Im übertragenen Sinne gilt dies auch für die Natur und Landschaft. Um dieses Erscheinungsbild möglichst gering zu beeinflussen werden für das Sondergebiet Windpark baugestalterische Festsetzungen getroffen.

Es sind keine Stahlgittermasten zu verwenden, da diese sich nicht so harmonisch in das Landschaftsbild einfügen wie geschlossene, runde, sich nach oben hin verjüngende Türme.

Der Farbanstrich hat einen großen Einfluß auf die Auffälligkeit einer Windenergieanlage. So sind glänzende, sehr helle Farben weit sichtbar und können desweiteren Reflexionen hervorrufen. Dunklere, mattierte Anstriche fallen weit weniger auf und neigen nicht zum Reflektieren, insbesondere cremeweiß und lichtgrau haben sich im Landschaftsbild bei hohen Bauwerken als, entsprechend den Witterungsverhältnissen, sehr unauffällig erwiesen.

Die Anzahl der Rotorblätter hat Einfluß auf die Geschwindigkeit der Drehbewegung. So drehen Anlagen mit zwei Blättern schneller. Je höher die Geschwindigkeit, desto unruhiger wird das Landschaftsbild. Verstärkt wird der Effekt durch die optische Wirkung der Blattzahl. Der Lauf der Anlagen mit einem oder zwei Blättern wirkt nicht rund.

Der Sinn von Werbung ist es, die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erlangen. Dies widerspricht der erwünschten geringen Beeinflussung des Landschaftsbildes.

3.5 Landesplanung

Nach § 1, Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Ziel des '1300 MW-Programms Windenergie' des Landes Niedersachsen ist die Installation von mindestens 1300 Megawatt Windenergieleistung bis zum Jahr 2005. Das Land Niedersachsen verpflichtet in seinem Landesraumordnungsprogramm Teil II v. 18.07.94 (Nds. GVBl. S. 317) die Landkreise und kreisfreien Städte im Küstenbereich, in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen Standorte für Windparks mit einer zahlenmäßig konkretisierten Megawattleistung als Ziel der Raumordnung und Landesplanung festzulegen.

Nach Vorgabe durch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) hat der Landkreis Stade in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der die Installation einer Leistung von mindestens 150 MW ermöglicht.

Die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft soll unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen gesichert sowie eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet werden. Diesem Leitgedanken tragen die Festsetzungen im VEP Nr. 4 Rechnung. Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Grünlandwirtschaft sowie für Natur und Landschaft befinden sich in ca. 4 km Entfernung im ehemaligen Nordkehdingener Außendeich und im Elbevorland. Ein Vorsorgegebiet für die Erholung erstreckt sich östlich von Oederquart mit einem Bogen entlang der Elbe von Freiburg bis nach Wischhafen. Es liegt am äußeren Rand des Eingriffsgebietes.

3.6 Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade von 1983 ist seit dem 30.06.92 ungültig. Bis zur Neuaufstellung gilt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994. Ein neues RROP ist in der Entwurfsphase.

Der Landkreis Stade hat auf die Anforderungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen reagierend 1995 im Rahmen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms ein „Fachprogramm Energie“ erstellt.

Auf Grundlage des Gutachtens des Deutschen Windenergie-Institutes (siehe 3.8.3) und unter Beachtung verschiedener Kriterien, die die Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes minimieren, unberührte Frei- und Erholungsräume erhalten sowie der Konfliktvermeidung dienen sollen, wurden im Fachprogramm Energie Vorrangstandorte für Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 400 MW als Grundlage für die Bauleitplanung der Gemeinden ausgewiesen.

In diesem Konzept sind vier Vorrangstandorte (1a - 1c, 13) im Bereich der Samtgemeinde Nordkehdingen dargestellt, die als weitgehend konfliktfrei eingestuft wurden. Sie umfassen eine Fläche von ca. 1120 ha mit einer möglichen aufstellbaren Anzahl von ca. 250 Windenergieanlagen bei 550 kW oder ca. 140 bei 1000 kW. (s. a. Erläuterung zum Fachprogramm Energie des Landkreises Stade, S. 11 ff)

Einer der Standorte befindet sich zum Großteil in der Gemeinde Oederquart und zum anderen Teil in der Gemeinde Wischhafen mit einer möglichen Anzahl von ca. 165 Windenergieanlagen bei 550 kW oder ca. 95 bei 1000 kW.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 wird sowohl im Fachprogramm Energie als auch im Flächennutzungsplan als potentieller Standort eingestuft, der für die Windkraftnutzung geeignet ist.

3.6.1 Hinweise aus dem Fachprogramm Energie 1995

- Dargestellte Flächen sind als Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit besonders günstigen Potentialen zu betrachten.
- Die Windenergieanlagen sind in den Vorrangstandorten zu konzentrieren.
- Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ist hinzuwirken.
- Einzel-Windenergieanlagen sind außerhalb der Vorrangstandorte als raumordnerisch unbedenklich zu betrachten, wenn sie wesentlich der Eigenversorgung dienen und dem Versorgungsobjekt räumlich unmittelbar zugeordnet sind.

Die für die Detailplanung vorgegebenen Randbedingungen sind u.a.:

- Intensive Nutzung der vorhandenen Infrastruktur
- Neuleitungen nur wenn erforderlich und nur im Mindestmaß
- Die Belange der Landschaftspflege einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktion und des Immissionsschutzes sind bei den Planungen besonders zu berücksichtigen.
- Einhaltung der Schallimmissionsgrenzwerte (Überprüfung nach VDI-Richtlinie)
- Windenergieanlagen dürfen den Schutzbereich für Richtfunktrassen der Deutschen Telekom AG von 50 m nicht tangieren
- Entwicklung von Windparkkonstellationen mit einer maximalen Aufstellungsdichte bei wirtschaftlich vertretbaren Windparkwirkungsgraden.

3.7 Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß die betroffenen Bereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt sind.

In der zur Zeit wirksamen 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen vom 07.02.1997 wird der Planbereich als Fläche zur Nutzung für Windenergie ausgewiesen. Die hier betroffene Teilfläche G - Doeseland-Osterende - östlich Freiburger Weg wurde am 07.05.1997 von der Bezirksregierung Lüneburg genehmigt.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der VEP aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Erläuterungsbericht zur F-Planänderung werden folgende Empfehlungen zur Errichtung des Windenergieparks formuliert, die im VEP umgesetzt werden sollen:

- Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet“ (Zweckbestimmung Windenergieanlagen)
- Die Zahl der Windenergieanlagen soll sich aus der optimalen Anordnung der Anlagen ergeben sowie aus der technischen Entwicklung, bzw. bei mehr als drei Anlagen zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden
- Die Leistung der einzelnen Anlagen soll mindestens 500 kW, kann aber auch 1 MW oder 1,5 MW betragen
- Die entsprechenden DIN-Normen, Gesetze und Richtlinien hinsichtlich des Lärmschutzes sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen
- Es werden gestalterische Anforderungen an die Ausführung der Windenergieanlagen (Verwendung einheitlicher Nabenhöhen, Rotorentypen und Drehrichtung der Rotoren, Farbgebung) gestellt

3.8 Weitere Fachplanungen

3.8.1 Landschaftsrahmenplan

Übergeordnete Planungen wie das Landschaftsprogramm (NMELF 1989), das Niedersächsische Moorschutzprogramm (NMELF 1981), das Niedersächsische Fischotterprogramm (NMELF 1989), das Niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm (NUM 1992) und der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade (LK Stade 1992) sowie der gültige Flächennutzungsplan für das Samtgemeindegebiet (17. Änderung des

Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Nordkehdingen vom 07.02.1997) wurden hierbei berücksichtigt.

Die Hinweise des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade von 1989 bilden eine fachliche Grundlage für landschaftsplanerische Aussagen zum Gemeindegebiet. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes für das Stader Kreisgebiet wurde der Zustand von Natur und Landschaft bezüglich Arten- und Biotopschutz, der Erholungsvorsorge und des Schutzes von Boden, Wasser, Klima/Luft erfaßt und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung erfolgte die Erarbeitung eines Zielkonzeptes für Naturschutz- und Landschaftspflege aus lokaler Sicht.

Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet des dargestellten 'Sondergebietes Windpark' als naturräumliche Einheit „Harburger Elbmarschen/ Land Kehdingen“ aus. Derartige Gebiete umfassen i.d.R. Bereiche, die an wichtigen Biotopstrukturen verarmt sind. In der Planungskarte des Landschaftsrahmenplanes, einem Leitbild für die künftige Entwicklung, ist das Gebiet des Geltungsbereiches als „Bereich mit drastisch zu erhöhendem Waldanteil“ und als „Bereich mit drastisch zu erhöhendem Anteil an Hecken und Gehölzgruppen“ dargestellt. Der Bereich zählt weder zu den von der oberen Landesbehörde ausgewiesenen avifaunistisch wertvollen Gebieten (Nds. Umweltministerium 9.9.94) noch zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen Niedersachsens für Brut- und Gastvögel (Heckenroth 1994 a, b).

3.8.2 Landschaftsplan

Da ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Nordkehdingen sich in der Entwurfsphase befindet, gibt es noch keine festen und detailgenauen Aussagen zu weiteren, naturschutzfachlichen Belangen.

In einer vorgezogenen Stellungnahme (EGL 1996) wurden im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes eine landschaftsplanerische Beurteilung von Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung und Empfindlichkeit für die Windenergienutzung erstellt. Es wird darauf verwiesen, daß es trotz der hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sinnvoll erscheint, die Windenergie in diesem Landschaftsraum zu konzentrieren, um eine ungeordnete, flächenhafte Ausbreitung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu vermeiden.

3.8.3 Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI)

Als weiteres wichtiges Abwägungsmaterial gilt die Windpotentialstudie des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI). Die Studie dient der Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Die ermittelten Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha werden als

'Potentialflächen' bezeichnet. Das DEWI-Gutachten ist für die Suche nach geeigneten Standorten zur Windenergienutzung insofern von Bedeutung, als es flächendeckend die durchschnittlichen Windverhältnisse im niedersächsischen Küstenraum darstellt. Weiterhin gibt das Gutachten Auskunft über mögliche Windparkstandorte, die nach Abzug von einzuhaltenen Abständen und von den jeweiligen Landkreisen mitgeteilten Ausschlußflächen ermittelt wurden.

Das Sondergebiet ist in dem Gutachten als wirtschaftliche Potentialfläche dargestellt. Die mittlere Windgeschwindigkeit im Geltungsbereich in 30 m Höhe beträgt etwa 5,4 m/s. Die groben Ermittlungen des DEWI wurden durch standortspezifische Windgutachten und eine Windmessung im Rahmen der konkreten Standortermittlung evaluiert.

4 Bestand und gegenwärtige Nutzung

4.1 Nutzung - bauliche Situation

Der geplante Windpark liegt in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Marschgebiet. Naturräumlich zählt das überplante Gebiet zu den Elbmarschen. Im Geltungsbereich des VEP befindet sich keine Wohnbebauung. Der Planungsbereich ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusehen.

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine sonstigen baulichen Anlagen.

Im Geltungsbereich befinden sich bisher keine Windenergie- oder andere schallermittlernde Anlagen. Zur Beurteilung der tatsächlichen Gesamtsituation wurde eine Berechnung nach VDI 2714 unter weiterer Berücksichtigung zukünftiger Planungen in diesem Teilgebiet der 17. FNP-Änderung (westlich und östlich des Freiburger Weges - Teilflächen F und G) vorgenommen.

4.2 Verkehr

Öffentliche Straßen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3 Natur und Landschaft

Zur Beurteilung und Regelung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurde 1997 eine „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Oederquart - Ost“ erstellt. In ihr wird der Bestand an Natur und Landschaft, unterteilt nach den Schutzgütern Klima, Boden, Wasser, Vegetation, Fauna (insbesondere Avifauna) und Landschaftsbild beschrieben.

Der betroffene Raum ist aus naturschutzfachlicher Sicht bezüglich der Avifauna nach Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie als ein Brutgebiet von lokaler, für Nahrungsgäste zur Brutzeit von untergeordneter und als Rastplatz von hoher Bedeutung eingestuft.

Ausweisungsempfehlungen als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG oder als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NNatG bestehen für den Geltungsbereich weder nach dem Landschaftsrahmenplan von 1989 noch nach dem Entwurf der UVS.

4.4 Immissionssituation

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden sich derzeit noch keine Windenergie- oder andere schallemittierende bauliche Anlagen.

Die außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Wohnbebauung, die von den Schallimmissionen beeinträchtigt werden könnte, ist von der Nutzung her dem Außenbereich zuzuordnen und bei der Einordnung in die Beurteilungskriterien nach TA-Lärm als Dorf- oder Mischgebiet mit einem Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuordnen.

4.5 Infrastruktur

Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich einer oberirdischen verlaufenden 110 kV Hochspannungstrasse der Pressen Elektra.

Für den durch den Windenergiepark erzeugten Strom werden unterirdisch neue Kabel in Form von 20 kV-Leitungen verlegt, deren Verlauf im Geltungsbereich als Leitungsrechte festgesetzt wird.

Das Plangebiet wird von einer Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG, Großwörden - Freiburg Nr. 1997, durchquert. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen den Schutzbereich der Richtfunktrasse nicht.

An einer mit dem Vorhabenträger Energiekontor gemeinsam realisierten Übergabestation (ÜS) im Geltungsbereich des VEP Nr. 5 wird der Strom in das Netz der ÜNH eingespeist und von dort zur Übernahme in die 110 kV-Ebene in deren Netz geleitet.

5 Inhalt und Auswirkungen der Planung

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des VEP wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO insgesamt als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Windenergiepark“ festgesetzt. Gleichzeitig werden die für die Windenergieerzeugung nicht benötigten Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um diese Art der Nutzung im Gebiet weiterhin zu ermöglichen. Die Festsetzung als Sondergebiet überlagert die „Fläche für die Landwirtschaft“, hebt sie jedoch nicht auf. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist auch weiterhin gewährleistet.

Im einzelnen sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen mit einer Mindestnennleistung von 1000 kW, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestation,
- Zuwegung,
- die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Ackerbau, Wiesen und Weidewirtschaft und,
- bauliche Anlagen der Landwirtschaft, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen.

Die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festlegung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen, sowie nach den §§ 18 und 19 BauNVO über die Höhe der Anlagen und die zulässige Grundfläche.

Die Festlegung der Bauhöhe erfolgt über die Begrenzung der Gesamthöhe der Anlagen auf maximal 100 m über Geländeoberkante, um eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild durch zu hohe WEA zu begrenzen. Aus den gleichen Gründen sind Höhenbeschränkungen für die zulässigen Nebenanlagen und die baulichen Anlagen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Eine Einschränkung der Belange der Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht gegeben, da die jeweiligen Flächen entweder im Eigentum der Betreibergesellschaft sind oder aber von den Grundstückseigentümer gepachtet werden. Finanzielle Schäden für landwirtschaftliche Betriebe sind so ausgeschlossen. Bei Abbau der Windenergieanlage ist eine Überführung in eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich.

Die Nutzung der überplanten Bereiche für Windenergieanlagen haben nur geringe Auswirkungen auf die bisherige Bedeutung als Agrarland. Es bestehen also keine Widersprüche zu den landwirtschaftlichen Zielen der Raumordnung.

Ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Richtfunktrassen wird eingehalten.

Aus Gründen des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden und um dabei die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich zu halten, beträgt die maximal zulässige überbaubare Grundfläche je Windenergieanlage 18m x 18m (324m²), je Trafostation 3m x 2m (6m²) und für die Übergabestation 8m x 3m (24m²).

Die festgesetzten 5 Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind mit dem Konzept der Betreiber abgestimmt und ergeben sich aus der möglichst optimalen Ausnutzung der Windkraft in der zur Verfügung stehenden Fläche. Als bestimmender Faktor ist hier desweiteren die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. der DIN 18005 bei der benachbarten Wohnnutzung durch entsprechende Abstandswahrung und Wahrung eines Puffers (siehe Darstellung der Isophone) zu nennen.

Obwohl diese Standorte durch Berechnungen relativ genau festgelegt wurden, kann es bei der Bauausführung aus bautechnischen oder bauordnungsrechtlichen Gründen zu Verschiebungen der Anlagen kommen. Für diesen Fall wird durch textliche Festsetzung ein Abweichen vom eingetragenen Standort ermöglicht. Abweichungen um bis zu 20 Meter um den dargestellten Standort herum sind deshalb zulässig. Eine Überschreitung der Gemeindegrenze zu Wischhafen ist jedoch nicht zulässig, um Planungen der Gemeinde Wischhafen nicht zu gefährden und nicht in deren Planungskompetenz einzugreifen.

Die Abstände der baulichen Anlagen zueinander und zu Grenzen richten sich nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Es wird von § 13, Abs. 1 NBauO Gebrauch gemacht, nach dem für WEA mit Zustimmung des Nachbarn geringere Abstände, als nach den §§ 7 bis 12 a NBauO vorgeschrieben, zugelassen werden können. Die betroffenen Grundstücke gehören den Betreibern selbst, oder Anliegern mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, so daß eine gegenseitige Zustimmung zur Verringerung der Grenzabstände zu erwarten ist.

Mit den gestalterischen Vorschriften für die baulichen Anlagen soll sichergestellt werden, daß sich Bauformen und Farben gestalterisch ansprechend und so unauffällig, wie es bei dieser Art der Anlagen möglich ist, in die Landschaft einfügen.

5.2 Erschließung

Für die Erschließung des Plangebietes an die K 85 (für die WEA 4 und 5) ist ein Anschluß an das Sondergebiet Windpark des VEP Nr. 1 der Gemeinde Wischhafen geplant. Für die Erschließung des Plangebietes nach Süden (WEA 1, 2 und 7) an die K 12 ist eine Anschlußführung in Richtung des Wischhafener Schleusenflethes und über das Sondergebiet Windpark des VEP Nr. 5 der Gemeinde Oederquart geplant. Ein Übersichtsplan ist der Begründung beigelegt.

Für die innere Erschließung des Windenergieparks ist teilweise die Anlage neuer Wege erforderlich. Sie werden als private Verkehrsflächen ausgewiesen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Betreibergesellschaft belegt. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist hauptsächlich während der Bauphase von Bedeutung, später muß der Wartungsdienst mit kleineren Kraftfahrzeugen gewährleistet sein.

Die Wege müssen so ausgebaut sein, daß sie einer Belastung von 12 t Achslast standhalten. Die neu angelegten Wege sind an der Oberkante Wegebelaag 4,0 m breit. Die Wegeführung erfolgt überwiegend entlang der Randbereiche der landwirtschaftlichen Nutzflächen, um diese nicht zu zerschneiden. Die räumliche Anordnung der Wege und Fundamente berücksichtigt die Abstände zu bestehenden Gewässern, so daß die Gewässerunterhaltung in jedem Fall möglich ist.

Die wasserdurchlässig zu gestaltenden Schotterwege werden so hergestellt, daß sie später mit Gras bewachsen.

Teilweise ist eine getrennte Führung der Kabeltrassen von den Wegen erforderlich, so daß ebenfalls Flächen für Leitungsrechte festgesetzt werden.

5.3 Immissionsschutz

5.3.1 Lärmschutz

Es wurden im Zuge des VE-Planverfahrens eine „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen“ vom 24.03.1997 sowie ein Nachtrag zu diesem Gutachten vom 06.10.1997 erstellt.

Die Windenergieanlagen haben einen Schalleistungspegel von max. 102,4 dB(A), inkl. Tonhaltigkeit. Die nächtlich einzuhaltenden Schallwerte für die umliegende Wohnnutzung werden unterschritten.

Für die zu errichtenden Anlagen wurde der von Herstellern der MW-Klasse garantierte, maximale Schalleistungspegel von 102,4 dB(A), inkl. Tonhaltigkeit, bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s in 10 m Höhe bei den Berechnungen zugrunde gelegt. Aus dieser Berechnung hat sich im wesentlichen die nun im VEP vorgenommene Verteilung der WEA der MW-Klasse ergeben. Bei Berücksichtigung des Schallschutzes ergibt sich somit eine optimale Ausnutzung im Energieertrag des Windparks.

Alle Immissionswerte werden unter Annahme einer Situation mit ungünstigsten Windanströmungen von allen Anlagen auf den Immissionspunkt zur gleichen Zeit und bei den theoretisch ungünstigsten Bodenverhältnissen berechnet. Bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 8 m/s ist von einer Abnahme der Lautstärke auszugehen, bei Geschwindigkeiten über 8 m/s in 10 m Höhe ist allgemein eine

Verdeckung des Anlagengeräusches durch windbedingte Hintergrundgeräusche zu erwarten.

In der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, daß es sich bei der umliegenden Bebauung überwiegend um Einzelhausbebauung handelt, die lt. TA-Lärm als Dorf-/Mischgebiet mit einem Beurteilungspegel von 60/45 dB(A) zu bewerten sind. Andere Bereiche sind als Allgemeine Wohngebiete mit einem Richtwert von 55/40 dB(A) zu bewerten (vgl. Schallimmissionsprognose). Durch die Wahl der Standorte der Anlagen wird an allen Immissionspunkten der Nachtwert von 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) unter den oben gemachten Voraussetzungen erfüllt.

Eine zeichnerische Darstellung der Linien gleicher Schalldruckpegel für den relevanten Planungsabschnitt „Teilflächen F und G“ unter der Berücksichtigung der weiteren in Planung befindlichen Anlagen der MW-Klasse ist im Anhang dargestellt.

Die Aussagen und Maßgaben des Schallgutachtens sind Bestandteil der Begründung zum 4. VEP der Gemeinde Oederquart „Windpark Hollerdeich“.

5.3.2 Schattenwurf

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des VEP Nr. 4 der Gemeinde Oederquart ist eine „Prognose über Schattenwurf von Windenergieanlagen“ mit einem Nachtrag vom Juni 1998 erstellt worden.

Prinzipiell wirft eine WEA einen Schatten auf den untersuchten Standort, wenn sich die Sonnenscheibe hinter dem Rotor befindet. Oft ist die Sonne jedoch von Wolken verdeckt, so daß gar kein Schatten der Windturbine entsteht. Diese Effekte werden genauso berücksichtigt, wie eine Änderung der Windrichtung, die den Stellwinkel der Rotoren ändert.

Laut den Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Innenministeriums bei der Errichtung von WEA ist ein Mindestabstand von Einzelanlagen von 300 m und bei Windparks von 500 m zu Wohnbebauung einzuhalten. Die Planung der Anlagen im VEP Nr. 4 berücksichtigt einen Mindestabstand von 500 m und geht damit deutlich über das Mindestmaß hinaus. Bei einer Entfernung von 500 m ist ein Schlagschatten diffus und nicht mehr differenziert erkennbar, somit nur teilweise wahrnehmbar. Bei der Betrachtung einer realistischen Abschätzung ist an den Immissionspunkten 3 und 4 an 1% bzw. 5% der Tage ein Schattenwurf von mehr als 10 Minuten zu erwarten. In nördlicher und nordwestlicher Richtung sind die Abstände zu groß um zu einer Beeinträchtigung zu führen.

Der Mindestabstand gemäß der Empfehlungen des MI sind eingehalten, Beeinträchtigungen durch Schattenschlag damit grundsätzlich ausgeschlossen.

6 Natur und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Mit der Planung des VEP werden Vorhaben vorbereitet, die den Eingriffstatbestand nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden eingriffsmindernde Maßnahmen vorgeschlagen, die - soweit sie im Geltungsbereich liegen - Eingang in die Festsetzung des VEP Nr. 4 gefunden haben. Dazu gehört, daß nur leistungsstarke WEA mit einer festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden - soweit sie den Geltungsbereich betreffen - ebenfalls festgesetzt. Für die nach den Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind Ersatzmaßnahmen für Gast- und Brutvögel und das Landschaftsbild vorzusehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Verträge zwischen Eigentümern, Betreibern der WEA und dem Landkreis Stade gesichert.

Die Aussagen und Maßgaben der „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Oederquart-Ost“ (Stand April 1997) und der Landespflegerischen Ergänzungen (Stand April 1998) sind Bestandteil der Begründung zum 4. VEP der Gemeinde Oederquart „Windpark Hollerdeich“.

Der Eingreifer ist zu verpflichten, entsprechende Entwicklungsflächen zu sichern und darauf Maßnahmen zu initiieren. Die Maßnahmen sollen einen für den Naturraum typischen Charakter aufweisen und nach Möglichkeit in räumlichem Bezug zum Eingriffsobjekt stehen.

6.1.1 Landespflegerische Ergänzungen

Zum VEP Nr. 4 der Gemeinde Oederquart für die Windkraftanlagen der Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-Gesellschaft mbH & Co. Windpark Hollerdeich KG wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am 29. April 1998 der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen und -flächen formuliert. In den Landespflegerischen Ergänzungen vom 06.07.98, die Bestandteil der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Oederquart sind, sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen und -flächen beschrieben.

Nach einem Gespräch vom 6.12.1996 zwischen den Betreibern und dem Landkreis Stade sind die Kompensationsmaßnahmen für Einzelvorhaben aus einer Gesamtbetrachtung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des geplanten WP „Oederquart-Ost“ (Teilflächen F und G der 17. FNP-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen) abzuleiten.

Hiernach ist für den **gesamten** Windpark von folgendem Kompensationsbedarf auszugehen:

- Landschaftsbild ca. 70 ha Gehölzanzpflanzungen,
- Naturhaushalt ca. 100 ha Grünlandextensivierung.

Zwischen den verschiedenen Betreibern wurden in einer Vereinbarung vom 9.1.1997 Aufteilungsmodi, Berechnung und Realisierung festgelegt.

Für die geplanten 5 WEA der Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-Gesellschaft mbH & Co. Windpark Hollerdeich-KG auf dem Gebiet der Gemeinde Oederquart ergibt sich entsprechend folgender Kompensationsbedarf:

Zur Kompensation der bei der Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Boden wurden folgender Maßnahmenkatalog formuliert:

Maßnahmenkatalog für die Kompensation Naturhaushalt und Boden

Maßnahme 1

Für die Kompensation Naturhaushalt steht anteilig eine Grünlandfläche in der Gemarkung Oederquart-Hollerdeich (Flur 20, Flurstück 19/2, Besitzer G. v.d. Decken) auf abgeziegeltem Marschboden zur Verfügung. Die Fläche ist 5 ha groß, 2,5 ha davon sollen als Kompensation für Naturhaushalt und Bodenversiegelung für dieses Vorhaben gelten.

Entwicklungsziel für diese Fläche ist ein extensiv genutztes Feuchtgrünland mit einer artenreicher Krautvegetation. Durch die Nutzung als Mähwiese wird die Kurzrasigkeit erhalten, damit die Fläche als Rast- und Brutgebiet von Kiebitz und Bekassine angenommen wird. Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes soll ein Anstau auf 0,2 m unter Geländeoberfläche erfolgen. Dies soll über ein Ablaufregulierung an den Sielen am Süden des Stückes erreicht werden. Die Förderung der Artenvielfalt soll durch geringeren Nährstoffeintrag und extensive Nutzung erfolgen.

Als Maßnahmen zur Bewirtschaftung sind zugelassen:

- zweischürige Mahd mit Abfuhr ab 15. Juni,
- Grunddüngung mit 50 kg N-Kalkammonsalpeter je ha im Frühjahr,
- die Räumung der Gruppen hat alle 7 Jahre zu erfolgen, dabei ist ein flacherer Böschungswinkel anzustreben

Zu unterlassende Maßnahmen sind:

- eine andere Nutzung als die der extensiven Mähwiese,

- die Brut- oder Rastvogelarten mutwillig zu vertreiben oder zu stören,
- bei dem Betreten der Fläche Hunde mitzuführen,
- das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Beete und Gruppen zu verändern
- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
- Walzen, Striegeln oder Abschleppen,
- auf der Fläche Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstoffsstoffmittel) einzusetzen,
- Nachsaat und Pflegeumbruch durchzuführen,
- Silagestellen und Futtermieten anzulegen,
- landwirtschaftliche Geräte auf der Fläche zu lagern,
- die Fläche mit Jauche, Geflügelkot, Schweinemist, Klärschlamm und Mineraldünger zu düngen.

Gegebenenfalls sind weitere Vorschriften der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade zu beachten.

Maßnahme 2:

Als Maßnahme 2 werden zwei Flächen in Kajedeich zusammengefaßt. Sie gehören den Besitzern Drewes (Gemarkung Oederquart, Flur 33, Flurstück 159/64 und 66/1) und Blohm (Gemarkung Oederquart, Flur 33, Flurstück 58/1, 153/57 und 55/1) und sind zusammen 6,4903 ha groß.

Entwicklungsziel für diese Fläche ist ein extensiv genutztes Grünland. Die weitere Nutzung soll durch Beweidung geschehen, da die Unebenheit des im Moorbereich liegenden Teiles eine Mahd schwierig gestaltet. Eine Kurzrasigkeit ist gefordert, um die Fläche als Rast- und Brutgebiet für Kiebitz und Bekassine zu erhalten und zu entwickeln. Durch Anstau des Wassers in den Gruppen und Sammelgräben soll ein höherer Wasserstand im Boden und an der Geländeoberfläche erzielt werden.

Bewirtschaftungsauflagen:

1. Die Flächen werden nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren. Das Befahren der Flächen zum Zwecke der Viehzählung und der Zaunkontrolle ist nicht gestattet. Gleichzeitig ist das mutwillige Vertreiben bzw. offensichtliche Stören der Brut- und Rastvögel untersagt. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
2. Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken oder ähnliches darf nicht verändert werden.
3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Gräben oder Drainagen) sind zu unterlassen. Gruppen sind vom Pächter zu räumen.

4. Das Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht zulässig. Bei gehäuften Auftreten von Maulwurfshäufen kann nach dem 1.7. gezielt gestriegelt werden.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), gleich welcher Form, ist nicht erlaubt.
6. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf dem Grundstücken ist nicht zulässig.
7. Eine Unterteilung der Weide durch Zäune bedarf der Zustimmung des Verpächters. Notwendige Zauninstandsetzungsarbeiten sind bis zum 01.04. abzuschließen.
8. Die Grundstücke dürfen als zweischürige Wiese oder als Stand-, Umtriebs- oder Mähwiese genutzt werden. Frühester Mahdtermin ist der 01.07. Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht erlaubt.
9. Düngung und Kalkung einschließlich Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Schweinemist und Klärschlamm sind nicht zulässig. Stallmist darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. aufgebracht werden.
10. Die Beweidung ist nur mit Rindern zulässig. Die Besatzdichte von zwei Tieren je Hektar bis zum 30.06. und von drei Tieren je Hektar ab 01.07. darf nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Besatzdichte ist von der Größe einer nicht unterteilten Weide auszugehen. Wird die Weide unterteilt, errechnet sich die Besatzdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstücks.
11. Der Viehabtrieb hat spätestens bis zum 31.10. zu erfolgen.
12. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Fläche zu regulieren. Der Pächter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen ausführen, die den Vorstellungen des Verpächters entgegenstehen.

Maßnahme 3:

Für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes steht eine Fläche von 5,6 ha Grünland in Doesemoor (Sieb) zur Verfügung.

Entwicklungsziel für diese Fläche ist ein extensiv genutztes Grünland. Die weitere Nutzung soll durch Beweidung geschehen, da die Unebenheit des im Moorbereich liegenden Teiles eine Mahd schwierig gestaltet. Eine Kurzrasigkeit ist gefordert, um die Fläche als Rast- und Brutgebiet für Kiebitz und Bekassine zu erhalten und zu entwickeln. Durch Anstau des Wassers in den Gruppen und Sammelgräben soll ein höherer Wasserstand im Boden und an der Geländeoberfläche erzielt werden.

Bewirtschaftungsauflagen:

1. Die Flächen werden nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren. Das Befahren der Flächen zum Zwecke der Viehzählung und der Zaunkontrolle ist nicht gestattet. Gleichzeitig ist das mutwillige Vertreiben bzw. offensichtliche Stören der Brut- und Rastvögel untersagt. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
2. Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken oder ähnliches darf nicht verändert werden.
3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Gräben oder Drainagen) sind zu unterlassen. Gräben sind vom Pächter zu räumen.
4. Das Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht zulässig. Bei gehäuften Auftreten von Maulwurfshäufen kann nach dem 1.7. gezielt gestriegelt werden.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), gleich welcher Form, ist nicht erlaubt.
6. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. gepreßte Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf dem Grundstücken ist nicht zulässig.
7. Eine Unterteilung der Weide durch Zäune bedarf der Zustimmung des Verpächters. Notwendige Zauninstandsetzungsarbeiten sind bis zum 01.04. abzuschließen.
8. Die Grundstücke dürfen als zweischürige Wiese oder als Stand-, Umtriebs- oder Mähwiese genutzt werden. Frühester Mahdtermin ist der 01.07. Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht erlaubt.
9. Düngung und Kalkung einschließlich Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Schweinemist und Klärschlamm sind nicht zulässig. Stallmist darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. aufgebracht werden.
10. Die Beweidung ist nur mit Rindern zulässig. Die Besatzdichte von zwei Tieren je Hektar bis zum 30.06. und von drei Tieren je Hektar ab 01.07. darf nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Besatzdichte ist von der Größe einer nicht unterteilten Weide auszugehen. Wird die Weide unterteilt, errechnet sich die Besatzdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstücks.
11. Der Viehabtrieb hat spätestens bis zum 31.10. zu erfolgen.
12. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Fläche zu regulieren. Der Pächter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen ausführen, die den Vorstellungen des Verpächters entgegenstehen.

Kompensation Landschaftsbild

Maßnahme 4:

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen 2,36 ha der Maßnahmenfläche 4 zur Verfügung. Gefordert sind linienförmige Anpflanzungen, die zur Sichtverschattung der Windenergieanlagen beitragen, um so deren Einwirkung auf das Landschaftsbild zu mildern.

Dazu wird ein Überhang an Kompensation aus dem VEP 3 Oederquart in Anspruch genommen. Zur Kompensation Landschaftsbild einer Anlage VESTAS V-63 im VEP 3 wurde ein Teil einer abgängigen Obstanlage in der Gemarkung Oederquart-Hollerdeich (Flur 20, Flurstück 18, Besitzer G. v.d. Decken) gefunden, die im Einwirkungsbereich der auszugleichenden Anlage liegt. Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der Funktion einer Streuobstwiese auf der Fläche. Die dabei entstehende Überkompensation von 2,36 ha wird mit den Kompensationsansprüchen des VEP 4 in Oederquart verrechnet.

Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktion einer Streuobstwiese zu erfüllen:

- Auslichten des Obstbaumbestandes und Ergänzungspflanzungen mit standorttypischen Sorten.

Parzellenbezogene Maßnahmen:

- Parzelle 1 (ostwärts beginnend): Pflanzung einer fünfreihigen Hecke am Ostrand; Herausnahme der Baumreihen "Gloster" und "Cox Orange": Auslichten der Reihe "Boskoop", jeder zweite Baum bleibt stehen und wird zum Hochstamm geformt.
- Parzelle 2 - Herausnahme der Obstreihen "Gloster" und "Cox Orange", in der "Boskoop"- Reihe wird jeder zweite Baum entfernt, die stehengebliebenen zu Hochstammformen geschnitten.
- Parzelle 3: Die Reihe "Holsteiner Cox" wird ausgelichtet, jeder zweite Baum gerodet. Die Reihe wird nach Süden mit Sorten des Boomgarten-Projektes ('alte' eingesessene Sorten) ergänzt. Die nächste Reihe mit "Cox Orange" wird vollständig gerodet. Die dritte Reihe dieser Parzelle, ebenfalls "Cox Orange", wird ausgelichtet, jeder zweite Baum gerodet, und in diese Lücken werden alte Sorten gepflanzt. Zu einem späteren Zeitpunkt, nach etwa 5 Jahren, werden die verbliebenen "Cox Orange" zugunsten der zwischengepflanzten Sorten entfernt. Die am Graben stehende Reihe mit "Jonagold" wird ersatzlos gerodet.
- Parzelle 4: Hier bleibt der Bestand von "Ingrid-Marie" stehen, im weiteren Verlauf der Parzelle werden diese Reihen (1. und 3. Reihe der Parzelle) vollständig gerodet. Die mittlere Reihe wird ausgelichtet und im vorderen Teil der "Cox Orange" durch alte Sorten ergänzt. Hier werden nach etwa 6 Jahren die "Cox Orange" zugunsten der alten Sorten gerodet, die "Boskoop" werden zu

Hochstämmen geformt. Die Reihe wird nach Süden bis an die Hecke mit alten Sorten aufgefüllt.

Die Umpflanzung des Obsthofes ist wie folgt zu gestalten: Die westlich stehende Erlenreihe bleibt in ihrem Bestand erhalten. Die am Südrand stehende Erlenreihe, künftig an der Zuwegung zu den Windkraftanlagen gelegen, wird durch eine nördliche Verpflanzung in Form einer fünfzeiligen Hecke ergänzt. Ostwärts geht die Anlage frei ins Feld über. Hier ist eine fünfzeilige Hecke zu erstellen mit heimischen Gehölzen unter Berücksichtigung von Insektenpflanzen, die außerhalb der Obstblüte blühen.

Pflege der Anlage und zu unterlassende Maßnahmen:

- Der Schnitt (Mulchen) des Unterwuchses erfolgt auf Parzelle 1 und 2 zweimal jährlich Ende Mai und Mitte August, auf Parzelle 3 und 4 einmal Mitte August;
- jährlich ist ein Kronenschnitt erforderlich bzw. bei den verbleibenden Bäumen ein Formschnitt zur Erzielung von Hochstammbäumen (1,8 m Stammhöhe);
- je nach anfallender Erntemenge erfolgt zumindest eine teilweise Schröpfung des Ertrages, um Bodenversauerung zu vermeiden;
- die Nutzung als extensive Streuobstwiese ist obligatorisch;
- die Brut- und Rastvögel und Insekten sind zu schonen;
- Hunde dürfen nicht mitgeführt werden;
- das Bodenrelief ist zu erhalten;
- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind nicht gestattet die derzeitige Entwässerung ist aufrechtzuerhalten;
- auf der Fläche dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden, außer den nach Bioland-Richtlinien erlaubten;
- eine Düngung darf nur im Sinne einer Erhaltungskalkung nach Richtlinien von Bioland erfolgen.

Gegebenenfalls sind weitere Vorschriften der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stadt zu beachten.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Umstellung der Obstanlage auf Streuobstwiese ist ein Pflegevertrag Bestandteil der Kompensation.

Im südlichen Bereich wurden Teile der Parzellen gerodet und enthalten jetzt eine Ampfer-Distel-Hochstaudenflur mit ergänzter Einsaat von Ölrettich, Vogelwicke und Sonnenblume. Schräg vom letzten "Boskoop"-Baum in Parzelle 1 zur Südwestecke der Parzelle 4 soll diese Hochstaudenflur erhalten bleiben und wird von der zweimaligen Mahd ausgeschlossen.

Maßnahme 5:

Weiterhin steht für die Kompensation Landschaftsbild noch eine 1 ha große Fläche (Flur 18, Flurstück 82/1 teilweise und 75/3 teilweise, Besitzer: Peter Hartlef) zur Verfügung. Die Fläche ist drainiert und der westliche Teil mit Bäumen und Sträuchern aufgepflanzt, der östliche Teil ist Grünland. Umnutzung zu Acker zwecks Arrondierung steht für beide Teilflächen an. Entwicklungsziel ist eine Strauch- Baum Anpflanzung.

Textliche Festsetzung der Maßnahme 5:

Die Maßnahme 5 ist als Gehölzanpflanzung zu entwickeln, wobei die bestehenden Gehölze zu integrieren sind.

- Für die Heckenumpflanzung sind heimische Gehölze zu verwenden. Der Abstand zwischen den Pflanzreihen beträgt 1,5 m; der Abstand in der Reihe ebenfalls 1,5 m. Auf jeder Seite ist ein 1,5 m breiter Randstreifen mit einzubeziehen.
- Die verschiedenen Straucharten werden nicht in Gruppen, sondern gemischt gepflanzt, weil so eine höhere Anwachsrate auch auf wechselnden Bodenverhältnissen erwartet werden kann.
- Als Pflanzqualität werden Sträucher mit einer Höhe zwischen 80 und 100 cm verwendet, als Bäume Heister von 150 cm bis 200 cm Höhe.
- Weiden können als Stecklinge von heimischen Pflanzen gewonnen werden; der Anteil an Strauchweiden sollte mindestens ein Viertel des gesamten Pflanzmaterials betragen.

Zu verwendende Sträucher:

Schw. Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus
Heckenrose	Rosa canina
Strauchweide	Solix spec.
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Zu verwendende Bäume:

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Zitterpappel	Populus tremula
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Maßnahme 6:

Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist weiterhin auf einer 4,47 ha großen Fläche (Gemark. Oederquart; Flur 32, Flurstücke 44, 47, 48 und 49, Besitzer Blohm) wie folgt durchzuführen: Auf der langgestreckten Parzelle ist eine gedehnte flächige Anpflanzung mit einem beidseitigen Randstreifen von jeweils 5 m anzulegen Die ersten drei Reihen sind als Strauchreihen vorzusehen, danach hat Strauch-Baum-Pflanzung zu erfolgen.

Textliche Festsetzung der Maßnahme 6.

- Der Abstand zwischen den Pflanzreihen beträgt 1,5 m; der Abstand in der Reihe ebenfalls 1,5 m. In den Strauch-Baum-Reihen wird jede dritte Pflanze als Baum gesetzt (Abstand der Bäume 4,5 m in der Reihe).
- Die verschiedenen Straucharten werden nicht in Gruppen, sondern gemischt gepflanzt, weil so eine höhere Anwachsrate auch auf wechselnden Bodenverhältnissen erwartet werden kann.
- Als Pflanzqualität werden Sträucher mit einer Höhe zwischen 80 und 100 cm, Bäume von 100 bis 150 cm verwendet.
- Weiden können als Stecklinge von heimischen Pflanzen gewonnen werden; der Anteil an Strauchweiden sollte mindestens ein Viertel des gesamten Pflanzmaterials betragen

Zu verwendende Sträucher:

Schw. Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus
Heckenrose	Rosa canina
Strauchweide	Solix spec.
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Bäume auf den Mittelstreifen:

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Zitterpappel	Populus tremula
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Maßnahme 7:

Bei der Maßnahme 7 handelt es sich um ein Grundstück (Gemarkung Oederquart Flur 12, Flurstücke 38/21 und 33/18, Besitzerin: Kirche) von 0,8 ha Größe. Die Fläche ist drainiert und wird als Grünland genutzt. Hier sollen sichtverschattende Anpflanzungen im Westteil vorgenommen werden.

Textliche Festsetzung der Maßnahme 7.

- Das westliche Drittel des Stückes wird mit einer Strauch- Baum- Anpflanzung versehen der andere Teil wird als artenreiche Magerwiese entwickelt.
- Der Abstand zwischen den Pflanzreihen beträgt 1,5 m; der Abstand in der Reihe ebenfalls 1,5 m. In den Strauch-Baum-Reihen wird jede dritte Pflanze als Baum gesetzt (Abstand der Bäume 4,5 m in der Reihe).
- Die verschiedenen Straucharten werden nicht in Gruppen, sondern gemischt gepflanzt, weil so eine höhere Anwachsrate auch auf wechselnden Bodenverhältnissen erwartet werden kann.
- Als Pflanzqualität werden Sträucher mit einer Höhe zwischen 80 und 100 cm, Bäume von 100 bis 150 cm verwendet.
- Weiden können als Stecklinge von heimischen Pflanzen gewonnen werden; der Anteil an Strauchweiden sollte mindestens ein Viertel des gesamten Pflanzmaterials betragen

Zu verwendende Sträucher:

Schw. Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus
Heckenrose	Rosa canina
Strauchweide	Solix spec.
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Bäume auf den Mittelstreifen:

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Zitterpappel	Populus tremula
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Die aufgeführten Flächen für die Kompensation Landschaftsbild werden seitens der Gemeinden und Betreiber für nicht optimal angesehen. Sie reichen aber für die Kompensation Landschaftsbild aus und sind fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wird daher vereinbart, daß Gemeinde und Betreiber weiter nach für die Verschattung und Verbesserung des Landschaftsbildes im Einwirkungsbereich der Windkraftkonverter günstigen Flächen suchen. Bis zum 30.03.1999 sind daher neue geeignete Flächen zu benennen, zu bewerten, gestalterisch auszuarbeiten und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Anderenfalls treten die hier benannten Flächen in Kraft und sind mit den erforderlichen Maßnahmen zu realisieren.

5.4 Die Flächensicherung hat über eine Grundbucheintragung zu erfolgen.

5.5 Anpflanzungen sind in der nachfolgenden Pflanzperiode, gemessen vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, vorzunehmen. Sollten Neuanpflanzungen nicht angehen, so sind diese in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

Darüber hinausgehende Regelungen werden im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan und in Vereinbarungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Hollerdeich getroffen.

Die in der Tabelle „Vorschläge für Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Überblick)“ gesicherten Flächen für die Kompensation Landschaftsbild werden seitens der Gemeinden und Betreiber für nicht optimal angesehen. Sie reichen aber für die Kompensation Landschaftsbild aus und sind fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wird daher vereinbart, daß Gemeinde und Betreiber weiter nach für die Verschattung und Verbesserung des Landschaftsbildes im Einwirkungsbereich der Windkraftkonverter günstigen Flächen suchen. Bis zum 30.03.1999 sind daher neue

geeignete Flächen zu benennen, zu bewerten, gestalterisch auszuarbeiten und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Anderenfalls treten die hier benannten Flächen in Kraft und sind mit den erforderlichen Maßnahmen zu realisieren.

Vorschläge für Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Überblick)

Kompensationsbereich	Erforderliche Größe	benötigtes Kapital (DM)	Gestellte			Flächen		Kosten (DM)
			Nr.	Eigentümer	Flur, Flurstück	Größe (ha)	Fl.Summe (ha)	
Naturhaushalt Avifauna	11,02 ha Grünland	243.542,-	3	Sieb	35; 115/1 u. 36; 17/4	5,6181		124.160,-
			2	Drewes	33; 159/64 u. 66/1	3,000		66.300,-
Boden	1,17 ha Grünland	25.857,-	2	Blohm	33; 58/1, 153/57 u. 55/1	3,4903		77.136,-
			1	Üh.* VEP 3	20; 19/2	2,5000		55.250,-
Summe	12,1900	269.399,-				14,6084		322.846,-
Landschaftsbild	8,18 ha Anpflanzung		6	Blohm	32; 44, 47, 48 u. 49	4,4765		201.443,-
			5	P. Hartlef	18; 82/1 u. 75/3	1,0000		50.000,-
			7	Kirche	12; 38/21 u. 33/18	0,8000		40.000,-
			4	ÜH* VEP 3	20; 18	2,3600		118.000,-
Summe	8,1800	409.000,-				8,6365		409.443,-
Gesamtsumme		678.399,-						732.289,-
Kosten/Anlage								146.457,80
Überhänge	Naturhaushalt							53.447,-
	Landschaftsbild							-
								53447,-
Gesamtkosten abzüglich Kosten der Überhänge								678.842,-
Kosten pro Anlage								135.768,80

Anmerkungen:

Üh* - Überhang aus ...
 benötigtes Kapital: Grünland 22.100,- DM/ha
 Anpflanzung 50.000,- DM/ha
 Blohm Flur 32; 45.000,- DM/ha
 Alle Flächen liegen in der Gemarkung Oederquart
 Alle Flächen stehen unter Vorvertrag des Betreibers und gehen bei Realisierung in dessen Eigentum oder Pacht über, unter grundbuchrechtlicher Absicherung

WP Oederquart VEP Nr.4

Karte 1

Lageplan & Überblick
Ausgleichsflächen

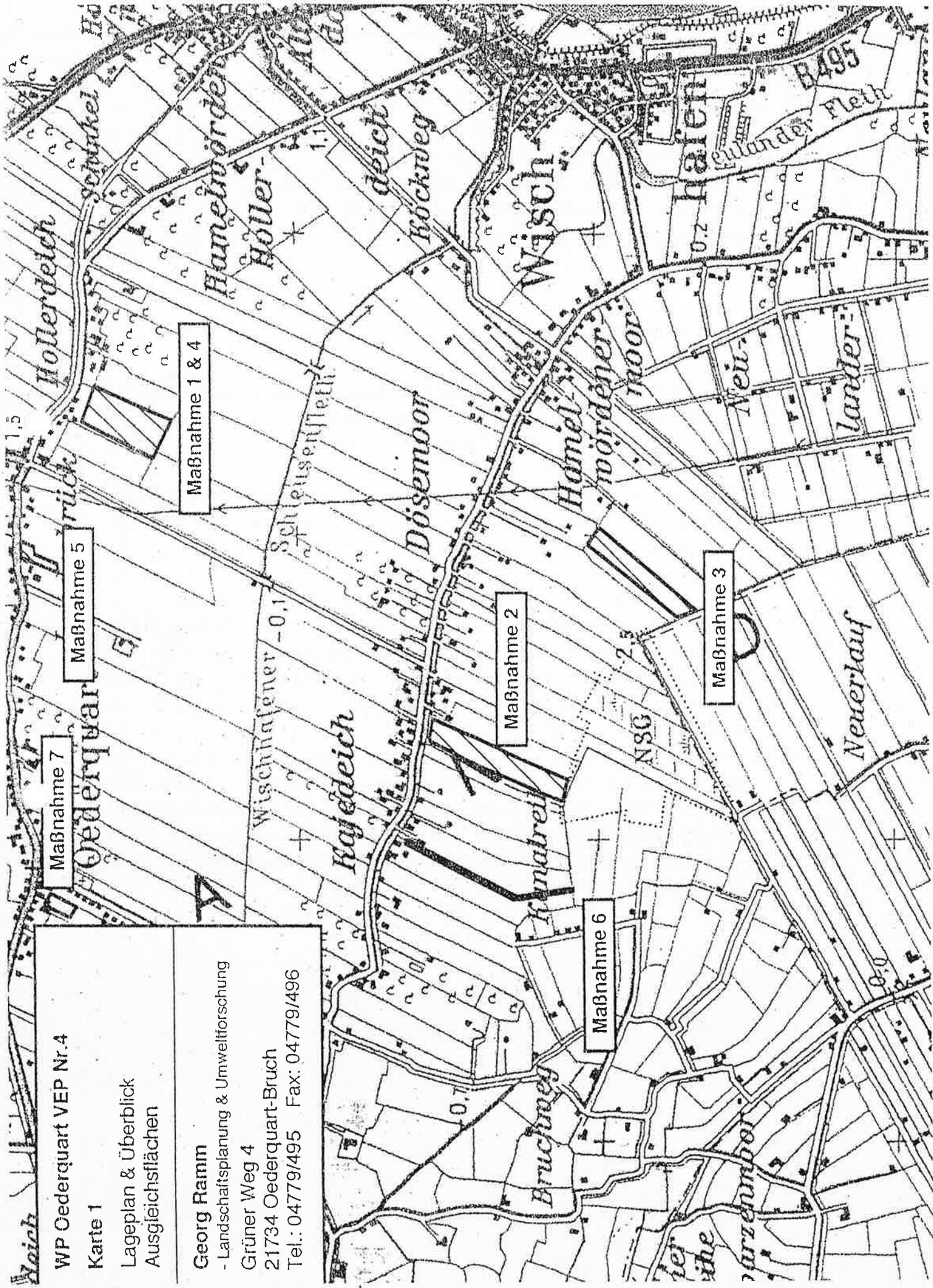
Georg Ramm

- Landschaftsplanung & Umweltforschung

Grüner Weg 4

21734 Oederquart-Bruch

Tel.: 04779/495 Fax: 04779/496



7 Anlagen

- UVS zum geplanten Windpark Oederquart-Ost (Endbericht vom 10.04.1997)
- Schallimmissionsprognose für die Teilflächen F und G lt. 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit Nachtrag vom 06.10.1997
- Schattenwurfanalyse für die Teilflächen F und G lt. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Nachtrag vom 05. Juni 1998
- Landespflegerische Ergänzungen vom 06. Juli 1998

8 Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Schallimmissionsprognose (Stand 24.03.1997) sowie der Nachtrag dazu (Stand 06.10.1997), die Schattenwurfanalyse (Stand April 1997) mit Nachtrag vom 05. Juni 1998 der ViVA GbR mbH, Oldenburg sowie die Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Oederquart-Ost (Endbericht 10.04.1997) der Umweltmonitoring, Oederquart, die Landespflegerischen Ergänzungen (Stand: 29.04.1998) und die Landschaftsvisualisierung der ViVA GbR mbH, Oldenburg sind Bestandteil der Begründung zum VEP Nr. 4.
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie Begründung ist nach der ersten öffentlichen Auslegung geändert worden: Der Geltungsbereich wurde vergrößert und die Ausgleichsflächen zum Landschaftsbild (aktuell: Landespflegerische Ergänzungen vom 06.07.98) haben sich geändert. Daher hat der Rat der Gemeinde Oederquart eine erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen.

9 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 4 öffentlich in der Zeit vom ~~9.5. - 13.6.97~~ ~~27.10. - 28.11.97~~ und ~~28.9. - 27.10.98~~ ausgelegen.
Sowie 15.7.1999 - 18.8.1999

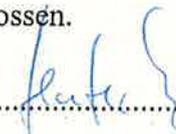
Oederquart, den ~~20.4.1999~~ 10.1.2000


.....
Verwaltungsverteter des Bürgermeisters



Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Oederquart die Satzung des VEP Nr. 4 einschließlich der Begründung in der Sitzung am ~~10.11.1998~~ festgestellt und beschlossen.

Oederquart, den ~~20.4.1999~~


.....
Verwaltungsverteter des Bürgermeisters



Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie Begründung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Rat der Gemeinde Oederquart am eine erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung wurde durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden konnten, sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Oederquart, den

.....
Verwaltungsverteter des Bürgermeisters

10 Planverfasser

Die Planung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Oederquart ist vom Vorhabenträger Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-Gesellschaft mbH & Co. Windpark Hollerdeich KG i. V. m. der Projekt GmbH ausgearbeitet worden.

Oldenburg, den 03.09.99


Projekt
Projektierungsgesellschaft für
regenerative Energiesysteme mbH
.....
Pannierstraße 35c Tel. 0441-9 61 70-0
26127 Oldenburg Fax 0441-9 61 70-10
Projekt GmbH